



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Gebärdensprachlehrerin / Gebärdensprachlehrer

vom **07. MAI 2021**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer sind in diversen staatlichen und privaten Einrichtungen (z.B. Sprachinstitut, Schule, Behörde) sowie bei Privatpersonen zuhause tätig. Sie unterrichten und fördern Einzelpersonen und Gruppen im bimodal-bilingualen und bikulturellen Kontext. «Bimodal» weist darauf hin, dass sich Lautsprachen und Gebärdensprachen durch völlig unterschiedliche Ausdrucksweisen unterscheiden und über unterschiedliche Sinne wahrgenommen werden (akustisch versus visuell). «Bilingual» wiederum bedeutet, dass es sich bei der Lautsprache und der Gebärdensprache um ausgereifte, ebenbürtige linguistische Systeme handelt. «Bikulturell» letztlich macht darauf aufmerksam, dass sich in Gemeinschaften unterschiedlicher Sprachsysteme unterschiedliche Kulturen herausbilden – auch wenn sie zusammenleben.

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer bringen Einzelpersonen und Gruppen die Gebärdensprache bei, sie vermitteln die Kultur gehörloser Menschen und umgekehrt bringen sie Gehörlosen die Kultur der Hörenden näher. Dadurch schaffen Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer eine Verbindung zwischen der Welt derjenigen, die die Gebärdensprache nutzen und denen, welche die Gebärdensprache nicht beherrschen. Zudem fördern und stärken sie gehörlose

und schwerhörige Menschen innerhalb ihrer eigenen Kultur. Zu ihrer Zielgruppe gehören Menschen aller Altersstufen, welche die Gebärdensprache erlernen möchten, seien dies Gehörlose, Schwerhörige oder Hörende.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Vorbemerkung: wenn im Folgenden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Rede ist, so sind immer hörende, schwerhörige und gehörlose Menschen gemeint.

Arbeit mit Säuglingen und Kleinkindern (Frühförderung) sowie deren Eltern und Erziehende:

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer interagieren mit dem Säugling oder Kleinkind altersgerecht und auf allen verfügbaren Wahrnehmungskanälen, um deren visuelle Wahrnehmung, den natürlichen Spracherwerb und damit auch die kognitive Entwicklung des Kindes zu fördern. Sie vermitteln den Erziehenden und Bezugspersonen die Bedeutung der Sprache für die Entwicklung des Kindes und coachen sie in der Gestaltung der Beziehung zum Säugling oder Kind. Damit soll die Kommunikation mit dem Kind im Alltag ermöglicht und gefördert, sowie die Bindung zum Kind gestärkt werden. Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer bringen Kinder und Familien mit anderen Betroffenen in Kontakt und sensibilisieren Angehörige und Freunde bezüglich des Umgangs mit gehörlosen und schwerhörigen Kindern.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer unterrichten selbständig Kinder und Jugendliche in Gebärdensprache. Sie gestalten auch gemeinsam mit anderen Fachpersonen den Unterricht in der entsprechenden Landessprache und führen diesen mit ihnen durch. Sie unterstützen die Kinder und Jugendlichen in ihrem Lernprozess und behandeln mit ihnen aktuelle Themen in der Schule oder im alltäglichen Leben. Dabei verfolgen sie stets das Ziel, dass alle Kinder dem Lernstoff folgen und ohne Benachteiligung am Geschehen teilhaben können.

Arbeit mit Erwachsenen:

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer gestalten und leiten den Gebärdensprachunterricht für Erwachsene. Dabei gehen sie auf Sprachfunktionen ein und vermitteln die Grammatik der Gebärdensprache. Sie fördern die Teilhabe von gehörlosen und schwerhörigen Erwachsenen am gesellschaftlichen Leben, indem sie ihnen Informationen vermitteln, zu denen diese nur einen eingeschränkten Zugang haben. Sie vermitteln ihnen Tipps und Techniken für die Bewältigung von Alltagssituationen insbesondere auch im öffentlichen Raum. Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer tragen dazu bei, die Kommunikation zwischen hörenden und gehörlosen oder schwerhörigen Menschen „barrierearm“ zu gestalten. Hierfür erkennen sie Hindernisse in der sprachlichen und kulturellen Verständigung und vermitteln zwischen hörenden und gehörlosen/schwerhörigen Menschen. In ihrer Arbeit sprechen sie stets Werte und Einstellungen an (z.B. die Bedeutung der Gebärdensprache als eigenständiges linguistisches System, die Gleichwertigkeit gehörloser Menschen in unserer Gesellschaft) oder vermitteln sie durch ihre professionelle Haltung.

Mitarbeit in Projekten und Forschung:

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer beteiligen sich an der Produktion von Gebärdensprachvideos und gebärden hierfür einzelne Wörter bis hin zu ganzen Diskussionen oder Vorträgen. Sie arbeiten in Projekten der Forschung und Entwicklung von Gebärdensprache mit, führen Gebärdensprachtests durch und tragen als Mitglieder von Fokusgruppen u.a. zur Erweiterung des Fachgebärdenswortschatzes oder zur Entwicklung der Gebärdensprachdidaktik bei.

Berufsentwicklung, Berufsethik:

Um sicher zu gehen, dass ihre Arbeit den gewünschten Qualitätsstandards entspricht, reflektieren Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer ihre Arbeitsweise und entwickeln diese mit geeigneten Methoden weiter. In Fachartikeln suchen sie Antworten auf Fragen, die sich in ihrer Arbeit stellen, und handeln in allen Situationen nach allgemeinen und berufsspezifischen Prinzipien, wie soziale Gerechtigkeit, Würde oder Integrität.

1.23 Berufsausübung

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer fördern das selbstbestimmte Leben von Menschen und erleichtern ihre Kommunikation und ihr Zusammenleben. Dies geschieht zum einen im institutionellen Setting mittels pädagogischer Konzepte und Methoden, zum anderen durch eine umfassende Unterstützung der Personen im Alltag. Dabei orientieren sich Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer stets an den Möglichkeiten und Bedürfnissen des Individuums und reagieren schnell und fachgerecht auf unvorhersehbare Ereignisse. In der Regel sind sie selber gehörlos und somit Jugendlichen und Erwachsenen in ihrer Alltagsbewältigung und gesellschaftlichen Teilnahme ein Vorbild.

Sie führen ihre Aufgaben - von der Planung, über die Durchführung bis hin zur Auswertung und Reflektion der durchgeführten Massnahmen – selbständig und bedürfnisorientiert aus. Für neue Herausforderungen suchen sie individuelle Lösungen und beziehen dabei die betreute Person sowie allfällige Partnerinnen/Partner mit ein. Mit anderen Fachpersonen und Lehrpersonen arbeiten sie kooperativ zusammen und sprechen sich regelmässig mit ihnen ab. Dabei definieren sie ihre eigene Rolle und erkennen ihre Zuständigkeiten und persönlichen Grenzen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer tragen dazu bei, der Gehörlosengemeinschaft die inklusive Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Durch das selbstbewusste Auftreten als Botschafterin, Botschafter und dem Vermitteln zwischen beiden Kulturen leisten Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer einen Beitrag, dass die Lebensbedingungen der gehörlosen Menschen verbessert, die Gehörlosengemeinschaft von der Gesellschaft besser akzeptiert und respektiert wird und dass noch bestehende Diskriminierungen (z.B. Kommunikationsbarrieren, Informationsdefizit) abgebaut werden. Mit ihren Unterrichts-, Beratungs- und Fördertätigkeiten geben Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer umgekehrt auch hörenden Menschen die Chance, an der Gehörlosengemeinschaft teilzuhaben.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB-FSS)
Berufsvereinigung der GebärdensprachlehrerInnen und GebärdensprachausbilderInnen (BGA)
Association Suisse Romande de la langue des signes (ASRLS)
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Trägerschaft bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt vorbehältlich der Genehmigung durch die Trägerschaft die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt vorbehältlich der Genehmigung durch die Trägerschaft die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 8 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen und entsprechenden Gebärdensprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache (Lautsprache und Gebärdensprache);
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt;
 - b) das Branchenzertifikat GSL oder den Nachweis über anderswo erworbene, gleichwertige Kompetenzen vorweisen kann;
 - c) nach dem Abschluss des Branchenzertifikats GSL respektive dem anderweitigen Erwerb der gleichwertigen Kompetenzen über mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügt

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Genehmigung der eingereichten Disposition zur Projektarbeit sowie die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens sechs Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch respektive in den entsprechenden schweizerischen Gebärdensprachen prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;

- b) Krankheit und Unfall;
- d) Todesfall im engeren Umfeld;
- e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung der Positionen
1 Projektarbeit und Fachgespräch			
Position 1: Projektarbeit	schriftlich und gebärdensprachlich	vorgängig erstellt	2
Position 2: Fachgespräch	gebärdensprachlich	0.5 h	1
2 Fachwissen			
Position 1: Offene Fragen	gebärdensprachlich	1.5h	1
Position 2: Fallbeispiel	gebärdensprachlich	1 h	1
3 Durchführung einer Unterrichtslektion inkl. Reflexion			
Position 1: Lektion	praktisch	0.75 h	2
Position 2: Prüfungsgespräch (Reflexion)	gebärdensprachlich	0.25 h	1
		Total	4 h

Prüfungsteil 1: Projektarbeit und Fachgespräch

Position 1: Projektarbeit: Die Projektarbeit wird vorgängig erstellt. Sie muss innerhalb von 22 Wochen und somit spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn in zweifacher Ausführung bei der Prüfungskommission eingereicht werden. In der Projektarbeit setzen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vertieft mit einem Thema aus ihrem Arbeitsalltag auseinander und vernetzen dabei die beruflichen Handlungskompetenzen anhand eines Praxisfalles. Fragestellung, Theorie, Inhalts- sowie Literaturverzeichnis werden in Schriftform abgegeben; die eigenen Erkenntnisse, Lösungsstrategie und Reflexion werden in Gebärdensprache als Videoaufnahme dokumentiert.

Position 2: Fachgespräch. Am Prüfungstag findet ein Fachgespräch in Gebärdensprache statt, wobei den Kandidatinnen bzw. Kandidaten Fragen zum Inhalt der Projektarbeit gestellt werden. Dabei wird geprüft, ob die Kandidatin resp. der Kandidat die Einzelheiten der Projektarbeit reflektieren und vertiefen kann.

Prüfungsteil 2: Fachwissen

Position 1: Offene Fragen. Den Kandidatinnen und Kandidaten werden offene Fragen in Gebärdensprache gestellt. Die Fragen können alle Handlungskompetenzbereiche betreffen. Die Antworten werden ebenfalls in Gebärdensprache erwartet. Dieser Teil dauert 1,5 Stunden.

Position 2: Fallbeispiel. Die Kandidatinnen resp. Kandidaten erhalten ein schriftliches Fallbeispiel. Für die Vorbereitung des darauffolgenden Prüfungsgesprächs

stehen ihnen 30 Minuten zur Verfügung. Danach folgt das Prüfungsgespräch (gebärdensprachlich) über das Fallbeispiel, welches 30 Minuten dauert.

Prüfungsteil 3: Durchführung einer Unterrichtslektion inkl. Reflexion

Position 1: Unterrichtslektion. Die Unterrichtslektion ist eine praktische Prüfung, welche an einer Institution für gehörlose Menschen, jedoch nicht am eigenen Arbeitsplatz, stattfindet und prüft das Zusammenspiel zentraler beruflicher Handlungskompetenzen. Bewertet werden die Organisation, das Vorgehen, der Inhalt und die Durchführung einer Unterrichtslektion sowie das anschliessende Prüfungsgespräch mit den Expertinnen bzw. Experten.

Position 2: Prüfungsgespräch (Reflexion). Das Prüfungsgespräch basiert auf den Beobachtungen der Unterrichtslektion und überprüft anhand gezielter Fragen ob das Vorgehen begründet werden kann. Ebenso wird eine Reflexion über mögliche Handlungsalternativen erwartet.

Die Unterrichtslektion dauert 45 Minuten und das Prüfungsgespräch dauert 15 Minuten.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Begleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Begleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note 4.0 bewertet wurde.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Gebärdensprachlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis / Gebärdensprachlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Enseignante de langue des signes avec brevet fédéral / Enseignant de langue des signes avec brevet fédéral**
- **Insegnante della lingua dei segni con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Sign language teacher, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Zürich, 01.04.2021

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Dr. Tatjana Binggeli, Präsidentin

Zürich, 01.04.2021

Berufsvereinigung der GebärdensprachlehrerInnen und GebärdensprachausbilderInnen (BGA)



Christa Notter, Präsidentin

Lausanne, 01.04.2021

Association Suisse Romande de la langue des signes (ASRLS)



Béatrice Bula, Präsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **07. MAI 2021**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Vize Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung